

scheint sich durch weitere Forschungen zu ergeben, daß neben diesen beiden Schreibern wohl noch weitere Schreiber tätig waren. Zusammenfassend läßt sich damit feststellen, daß sich die Kanzlei in den ersten Jahrzehnten des 15. Jh.s vollkommen ausgebildet hatte.

→ C.4.1. Ellwangen

Q. StA Ludwigsburg B 390 Bü 103, Bü 108, Bü 119 und B 453 Bü 662.

L. PFEIFER 1959. – PFEIFER, Hans: Ellwangen, in: *Germania Benedictina*, 5, 1975, S. 189–211.

Immo EBERL

FULDA

I. Geistl. Fsm. (»Stift«, seit 1752 Bm. und »Hochstift«); Sitz auf der Prälatenbank des Reichsfürstenrats, Mitglied des Oberrheinischen Kreises.

744 von Sturmi im Auftrag des Bonifatius als normatives Benediktinerkl. gegr., erlangte das Kl. F. 751 die Exemtion, 765 den Königsschutz und die Stellung als Reichsabtei, 774 die Immunität, 804 das Recht der freien Abtswahl und in der Folgezeit verschiedene Hoheitsbefugnisse (v. a. in Form von Gerichts- und Wildbannrechten). Gestützt auf diese päpstl. und kgl. Privilegien und auf der Grundlage eines nach dem Tod des Bonifatius (754) rasch angewachsenen umfangr. Grundbesitzes erreichten die Äbte bereits 1170/1220 den Aufstieg in den Reichsfürstenstand. Der Auf- und Ausbau der Landesherrschaft erfolgte teils in Konkurrenz, teils im Zusammenwirken mit dem einheim., aus der Ministerialität und wenigen freiadligen Geschlechtern hervorgegangenen, über eigene Grundherrschaften und lokale Gerichtsbefugnisse verfügenden Niederadel sowie mit dem ausschließl. Adligen vorbehaltenen Stiftskapitel; er vollzog sich im SpätMA v. a. über den Erwerb verschiedener gerichtl. Kompetenzen: der Vogteigerichtsbarkeit über die Klosteruntertanen, die den eigenen Stiftsvögten – den Gf.en von Ziegenhain – entwunden wurde, und der Zentgerichtsbarkeit, die die (lokale) Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über die übrigen Landsassen mit einschloß, auch mit der Einrichtung

von landesfsl. Ämtern und dem Ausbau landesherrl. Burgen korrespondierte, sowie der Durchsetzung des Abtsgerichts als Obergericht. Arrondierungstendenzen auf der einen (Fürstabt), Lösungsbestrebungen und Entfremdungsversuche auf der anderen Seite (Ritter, Kapitel) kamen jedoch erst im 17. Jh. zu einem gewissen Abschluß. Die Intensivierung der Landesherrschaft der Äbte ging einher mit dem Verlust an reichspolit. und überregionaler Bedeutung und war begleitet von langen Phasen finanzieller Schwäche und Abhängigkeit vom einheim. Adel.

Verfassungsgeschichtl. bedeutsam ist die Mitwirkung des Stiftskapitels an den Herrschaftsgeschäften. Das Kapitel formierte sich im 12. und 13. Jh. – parallel zur Ausbildung der Landeshoheit der Äbte – aus den Inhabern der wichtigsten Klosterämter wie Dechant, *camerarius*, *cellerarius*, *portarius*, *hospitalarius*, *custos*, *cantor* sowie aus den Vorstehern (Pröpsten) der sich vom Abt und vom Hauptkl. lösenden, wirtschaftl. unabhängigen und eigene Verwaltungsbezirke ausbildenden Nebenkl. Es wählte auch den Abt (kanon. Wahl nach dem Mehrheitsprinzip) und band ihn, bis in das frühe 18. Jh. hinein, durch bes. Vereinbarungen vor der Wahl (Wahlkapitulationen); Papst und Ks./Kg. mußten die Wahl bestätigen, danach erfolgten die kirchl. Weihe bzw. die Regalienbelehrung. Rechtl. Fundament für den tiefgehenden Einfluß des Kapitels auf die Stiftsregierung bildeten die bis zum Ende des Fsm.s gültigen und von jedem Abt neu zu beschwörenden sog. »Alten Statuten« vom 1. Sept. 1395 (mit Ergänzungen von 1440), die als ein »Grundgesetz« des geistl. Fsm.s F. bezeichnet werden können.

Zusammen mit den Hoftagen, d. h. den Zusammenkünften der Lehnleute und der vornehmen geistl. Würdenträger am Hof des Lehnsherrn, und den Einungen zw. Ritterschaft, Kapitel und Städten (in unterschiedl. Konstellationen) im ausgehenden 14. Jh. waren die vierteljährl. Kapitelsversammlungen die Wurzeln der sich im frühen 16. Jh. im Gefolge von verschiedenen Herrschaftskrisen, Bauernkrieg und Reichssteuerforderungen ausbildenden landständ. Organisation, die – unabh. von letztl. (1656) erfolgreichen Reichsunmittelbar-

keitsbestrebungen des fuld. »Buchischen« Adels – das Miteinander von Fürstabt, Kapitel, Ritterschaft und den Führungsschichten der Städte (F., Hammelburg, Hünfeld, Vacha, Herbstein, Geisa, Brückenau, Salmünster, zeitweilig auch Lauterbach) regelte und die finanzielle Gewährleistung der Herrschaft, namentl. durch Steuerbewilligungen, sicherstellte.

Bis auf eine kurzzeitige Besetzung durch Hessen-Kassel im Dreißigjährigen Krieg (1631–34) konnten die fuld. Fürstäbte ihre Landesherrschaft behaupten. 1752 wurde die Reichsabtei, die sich seit dem ausgehenden MA durch die Erlangung quasi-bfl. Befugnisse von ihren geistl. Ordinarien, den Bf.en von → Mainz und → Würzburg, zu emanzipieren suchte, zum Fbm. erhoben, 50 Jahre später dann säkularisiert.

Das weltl. Herrschaftsgebiet der fuld. Fürstäbte – erwachsen aus dem in der sog. Karlmann-Schenkung von 743 umschriebenen Klosterbezirk (4 Meilen um F.), den von Karl dem Großen dem Kl. geschenkten *fisci* Hammelburg (777) und Hünfeld (781), den schon Ende des 8. Jh.s in ihrem Umfang beschriebenen Marken Rasdorf und Soisdorf, dem *Bifang* Berghohe um Burghaun und Wehrda (801) sowie den meist im 9. Jh. aufgezeichneten Zehntsprengeln der Kirchen Großenlüder, Salzschlirf, Salmünster und Margrethenhaun – erstreckte sich beiderseits der oberen F. und zog sich in einem breiten Streifen bis zur fränk. Saale hin und umfaßte ungefähr 40 Quadratmeilen; zu Beginn des 16. Jh.s zählte es etwa 37 000 Einw., Ende des 16. Jh.s nahezu die doppelte Zahl, zum Zeitpunkt seiner Auflösung 1802 etwa 95 000 Einw.

II. Die fuld. Äbte verfügten, zumal nach dem Aufstieg in den Reichsfürstenstand (1170/1220) und nach der Trennung des Klosterbesitzes in Abtsgut und Konventsgut (erstmalig im 11. Jh. und endgültig 1294 vollzogen), über eine eigene Hofhaltung, die allerdings nur in Umrissen greifbar und in ihren rudimentären Formen vielfach nur vor dem Hintergrund der Entwicklung des 16. Jh.s erahnbar wird, allerdings auch noch eingehender Forschungen bedarf. Voraussetzung für die Einrichtung des Hofes war der Auszug des Klostervorstehers aus der Wohngemeinschaft seines eigenen Konventes und die Wohnungsnahme in einer Burg –

zunächst in der *Alten Burg* (an der Stelle der heutigen Domdechanei) noch im Klosterbereich, zu Beginn des 14. Jh.s aber außerhalb des Klosterbezirks, an der Schnittstelle von Stadt und Stift, in der *Neuen Burg*, dem späteren Schloß, womit der Abt seine Stellung als Stadt- und Klosterherr dokumentierte. Seit 1170, dem Jahr, in dem Ks. Friedrich I. Barbarossa in F. einen Fürstentag abhielt, erscheinen in den Zeugenreihen F.er Urk. die Träger aller vier Hofämter in der Reihenfolge ihres ursprgl. Gewichts: Truchseß/*dapifer* (Haupt des Dienstgefolges), Mundschenk/*pinerna* (Überwachung der Getränke), Marschall/*marescalcus* (Aufsicht über Unterbringung und Verpflegung der Pferde) und Kämmerer/*camerarius* (Abwicklung der wirtschaftl. und finanziellen Belange). Im weiteren Verlauf etablierte sich das Marschallamt als wichtigstes Hofamt – es allein konnte sich bis in die Frühe Neuzeit behaupten und seinen Funktionsbereich sogar auf die Oberaufsicht über alle Hofleute erweitern; erst im 18. Jh. wurde ein Versuch unternommen, die übrigen drei Hofämter wiederzubeleben. Daneben überlebte noch das vom (nach 1257 nicht mehr erwähnten) Truchsessenamnt abgespaltene Hofamt des Küchenmeisters/*magister coquinae, coquinarius*, welches erstmals 1226 gen. wird; letzteres erhielt im ausgehenden 15. Jh. einen veränderten Aufgabenbereich und wurde v. a. für die Finanzverwaltung des Stifts wichtig, während für die Küche selbst ein Hofkellner verantwortl. war. Ein Hofkämmerer wird letztmalig 1507 gen. Das Mundschenkenamt ging möglicherw. in dem von Niederadligen und vornehmen Bürgerl. bekleideten Weinrufferamt auf, welches aber auch um die Wende vom 15. zum 16. Jh. verschwand. Auch adlige Hofdiener werden nach 1520 nicht mehr gen., dafür erweitert sich der Kreis der bürgerl. Hofdiener. Als Inhaber »niederer« Hofämter können neben den Notaren, die seit 1170 im Zuge einer Neuordnung der Kanzlei in F.er Urk. erscheinen, die bereits vor 1170 nachzuweisenden Münzmeister/*monetarii* bezeichnet werden, ebenso die Schatzmeister (die als Kassenverwalter fungierten) und die Wagenmeister (denen die Instandhaltung der Fuhrwerke anvertraut war). Ein eigener Hofmeister für die Aufsicht über die Hofverwaltung fehlte im MA

allerdings; das Amt wurde erst im frühen 17. Jh. eingeführt. Von den Hofämtern zu unterscheiden sind (nicht nur wg. der Trennung von Abts- und Konventsgut) die Klosterämter des Kellermeisters/*cellerarius*, Pfortners/*portarius*, ostiarius, Hospitalkaufsehers/*hospitalarius*, Kustos, Siechenmeisters/*infirmarius*, *magister infirmorum*, Kantors, *magister oblationum* und des Baumeisters/*operarius*, *magister operis*.

Bis auf das Kämmereramtsamt, das wie in anderen geistl. Fsm.ern in den Händen von Klerikern lag, wurden die »klassischen« Hofämter zunächst von Ministerialen ausgeübt. Sie brachten ihren Inhabern nicht nur Ehre und Ansehen ein, sie waren auch mit wirtschaftl. Vorteilen in Form von Belehnungen mit Ländereien, Übertragung von Einkünften und Ehrengeschenken bei bes. Anlässen verbunden – und sie wurden erblich. Bald waren sie als reine Ehrenämter den vornehmsten Geschlechtern aus dem näheren Umkreis vorbehalten, die die prakt. Amtsausübung vielfach an andere Familien delegierten. So waren die Lgf.en von Thüringen Erbmundschenen in F., Unterschönen aber Mitglieder der 1511 ausgestorbenen buch. Familie von Schenkenwald. Das Erbmarschallamt lag in den Händen der Gf.en von Ziegenhain; ihre bevorzugten Unter- oder Hofmarschälle waren die Herren von Schlitz gen. von Görtz, die ihnen – nach dem Aussterben der Ziegenhainer (1450) – bis zum Ende des Alten Reiches 1802 im Erbmarschallamt nachfolgten, zeitw. in Personalunion auch das Hofmarschallamt innehatten; Hof- bzw. Untertruchsessens waren möglicherweise die Herren von Haun, Hof- bzw. Unterkämmerer evtl. die Herren von Ebersberg gen. von Weyhers, zwei Familien aus dem einheimischen, sog. buchischen Adel; im 18. Jh. erhielten die von der Tann das Erbschenkenamt, die von Buseck das Erbtruchsessensamt und die von Walderdorff das Erbkämmereramtsamt.

Der Hof der fuld. Äbte war zunächst Herrschaftsmittelpunkt des fuld. Territoriums und Zentrum der Landesverwaltung. Hier empfingen die meist nur über relativ wenig Eigengüter (Allode) verfügenden Adligen ihre Burgen und Güter als fsl. Lehen und verpflichteten sich gegenüber ihrem Lehensherrscher zu Rat und Hilfe, hier tagte – unter adliger Beteiligung – das ober-

ste Gericht des Landes, hier wurden Fragen der Herrschaft im Lande und über das Land beraten, Beschlüsse gefaßt und auch Gesetze erlassen. Die wichtigsten Regierungs- und Verwaltungsaufgaben wurden anfangs vom Fs.en mit Unterstützung der Hofleute und einiger Vertrauter aus dem Kreis der adligen Lehensleute und der Kapitulare wahrgenommen. Unterstützt wurden diese Personen in ihrer Tätigkeit von einer schon vor 1170 bestehenden kleinen Schreibstube (Kanzlei), die zunächst von lese- und schreibkundigen Geistlichen getragen wurde, denen seit 1170 Notare zur Seite traten. Die Umsetzung der Herrscherentscheidungen lag in den Händen der Lokalbeamten in den über 20 landesfsl. sowie einigen propsteil. Ämtern, die alle bis zum Ende des 13. Jh.s eingerichtet wurden: bei den Amtleuten und Amtsvögten, welche unterste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz zugl. waren, sowohl die Abgaben der bäuerl. Untertanen, Steuern und Zehnten einzogen als auch den Vorsitz im dreimal jährl. tagenden Schöffengericht führten. Weitgehend unabh. vom Landesherrn blieben auf dieser Stufe der Territorialstaatsentwicklung die am Rande des Fürstbist. Herrschaftsgebietes wie auch innerhalb des Territoriums liegenden ritterschaftl. Grund- und Gerichtsherrschaften.

Ausgangs des MA und zu Beginn der frühen Neuzeit aber kam es im Zuge einer verstärkten Territorialisierung zur Lösung des Regierungs- und Verwaltungs»apparates« vom Hof. Bestrebungen zur Abrundung des »Staats«gebietes und zur Schaffung eines einheitl., in straffer Organisation zusammengehaltenen sowie verstärkt zu Abgabeleistungen herangezogenen Untertanenverbandes korrespondierten mit dem steigenden Bedürfnis des Landesherrn nach Ausdehnung »seiner« am Röm. Recht orientierten Rechtsprechung und nach Überwindung der örtl. Gewohnheitsrechte und waren mittels der alten Formen der Herrschaftsausübung nicht mehr zu bewältigen. Arbeitsteilung und Spezialisierung war erforderl. – und so erwachsen aus dem Hof und an ihn angelehnt die »moderner« Instrumente des Regierens, die Behörden.

Der Kreis der mehr oder weniger ad hoc zusammengerufenen Berater des Fürstbist. –

mehrheit. adlige »Räte von Haus aus«, die auf Anforderung an den Hof kamen, ansonsten aber als »Landedelmänner« auf ihren Gütern lebten und wirtschafteten, sowie adlige Kapitularer und einige bürgerl. »Hilfspersonen« – wurde erweitert und verfestigte sich, schon in der Regierungszeit des Fürstbistums Johann II. von Henneberg (1472–1507/13), v. a. aber während der Herrschaftskrisen im Stift 1515–26, zu einer Behörde, einem *consilium formatum*, welches regelmäßig tagte, mit »täglichen Räten« besetzt war, eine verbindl. Geschäftsordnung und einen festen Aufgabenkreis besaß. Die als »Hofrat« bezeichnete Behörde, die ihre Ursprünge schon im Namen dokumentierte, hatte zwei nicht getrennte Aufgabenbereiche: »Jurisdictionalia« und »Judicialia«. Sie nahm Regierungsbefugnisse nach innen wahr (nach außen kam dies dem Landesherrn zu), und sie fungierte als oberstes landesfsl. Gericht wie als Lehengericht. In der Rechtsprechung orientierte sie sich an röm.-rechtl. Grundsätzen, was entspr. geschultes Personal erforderlich machte – studierte »gemietete« Juristen, fast ausschließl. bürgerl. Standes und meist aus dem »Ausland« rekrutiert. Das adlige Element im Rätekreis wurde daher zurückgedrängt; die »Räte von Haus aus« waren aber für repräsentative Aufgaben (z. B. Gesandtschaftsreisen an auswärtige Fürstentümer) unentbehrlich. Bis zum Ende des 16. Jh.s pendelte sich ein Gleichgewicht beider Personengruppen ein. Wichtigstes Kriterium war dann aber nicht mehr die Standeszugehörigkeit, sondern die funktionale Kompetenz (welche sich die Adligen durch verstärkten Universitäts- und Ritterakademienbesuch erwarben).

Einflußreichste Mitglieder des Hofrates waren zunächst der Hofmarschall, schon bald aber der (Hof-)Kanzler, der als Vorsteher der Schreibstube (Kanzlei) einen entscheidenden Informationsvorsprung besaß, als studierter Jurist mit Kenntnis des Röm. Rechts überlegene Sachkompetenz ins Feld führen und sich als »Promotor der Bürokratisierung von Herrschaft und Verwaltung« (SEIDEL 1980, S. 153) profilieren konnte. Die Kanzlei, in der jetzt kaum noch Geistliche vertreten waren, sondern ausgebildete Sekretäre, Registratoren und Schreiber weltl. Standes, unterstützte die Tätigkeit des

Ratskollegiums. Die Sekretäre, die teilw. ebenso ein Universitätsstudium absolviert hatten wie die Räte, bereiteten die eingehenden Schriftstücke für den Fürstbist oder die Hofräte auf, verfaßten Sitzungsprotokolle und formulierten Entwürfe für ausgehende Schreiben, während die Registratoren für eine ordentl. Aufbewahrung der wichtigen Unterlagen sorgten. Lange Zeit war die Kanzlei auch Tagungsort für die Hofräte. Die Lokalverwaltung in den landesfsl. Ämtern wurde der Zentrale zugeordnet und hatte sich dieser gegenüber zu verantworten; die alte Selbständigkeit verschwand ebenso wie die unkomplizierte, unorthodoxe Amtsführung; die Amtsgeschäfte wurden umfangr., und ein eigener »Apparat« mit den Amtsvögten (statt wie bisher den Amtleuten) als wichtigsten Vollzugsbeamten bildete sich auf den Ämtern aus. Auch auf dem »Lande« wurde dadurch die Verwaltung »moderner«, die Amtsführung festen Regeln unterworfen, wobei v. a. auf ordnungsgemäße Abrechnung der Ein- und Ausgaben und auf eine einheitl. Gerichtspraxis geachtet wurde.

Dem Hofrat waren zwar bestimmte Geschäfte nicht nur zur Beratung zugewiesen, sondern auch ganz zur Entscheidung überlassen worden, doch behielten sich die Fürstbist außenpolit. und finanzielle Geschäfte vielfach selbst vor (»Geheime Sphäre«) und übten mit Hilfe eines Spezialbüros, der »Kammer«, besetzt mit dem Kammersekretär oder dem Kammerreiber, ein »persönliches Regiment« aus. Die Kammer als Privatgemach des Herrschers, aus der heraus er seine Entscheidungen traf, ist dabei zu scheiden von der Kammer als Finanzbehörde (die erst im ausgehenden 17. Jh. als Nachfolgebehörde der Küchenmeisterei institutionalisiert wurde).

In der Finanzverwaltung nämll. erhielten sich die auf den Hof ausgerichteten ma. Verwaltungsstrukturen am längsten. Die fsl. Einkünfte wurden bis weit in das 17. Jh. hinein von der Küchenmeisterei verwaltet; der Küchenmeister war für die Kontrolle der Einkünfte und Ausgaben des Landesherrn und seiner Hofhaltung verantwortl. – soweit die Fs.en und ihre Kammersekretäre sich nicht selbst darum kümmerten. Die in der Küchenmeisterei eingehenden Gelder und Naturalien (Abgaben und indirekte

Steuern) machten etwa 80% der Einnahmen der Landesherrschaft aus. Die längst überfällige Behördenbildung im Finanzwesen wurde erst nach dem Dreißigjährigen Krieg vollzogen: an die Stelle der Küchenmeisterei trat die Hof- und Rentkammer, welche mit wirtschaftl. vorgebildeten Kammerräten besetzt war.

Einschneidende Veränderungen gab es nach dem Dreißigjährigen Krieg auch in der Herrschafts- und Verwaltungsorganisation. Die Errichtung eines Geheimen Rats-Kollegiums 1674 vollzog sich in personeller Hinsicht als eine Abspaltung vom Hofrat, sachl. gesehen aber als eine Institutionalisierung des geheimen Regiments der Fürststäbe – und war nicht zuletzt von Prestigegründen diktiert. Der Geheime Rat war konsequenterweise nur in begrenztem Maße zu selbständigem Handeln ermächtigt; er diente vielmehr als Beratungsorgan und als Instrument für die starke persönl. Anteilnahme des Fs.en an den Regierungsgeschäften – wie auch die im 18. Jh. zeitweilig von ihm abgespaltenen Geheime Konferenz. Unterstützung fanden Landesfs. und Geheimer Rat/Geheime Konferenz durch die Geheime Kanzlei (bzw. das Geheime Kabinett) – das Nachfolgeorgan des Kammersekretariats. Die routinemäßige Regierungs- und Verwaltungsarbeit wurde in dem formal dem Geheimen Rat untergeordneten Hofrat geleistet, der im 18. Jh. als »Weltliche Landesregierung« bezeichnet wurde (im Unterschied zur »Geistlichen Regierung«, die sich seit dem ausgehenden 16. Jh. parallel zu verstärkten Bestrebungen um die Erlangung quasi-episkopaler Befugnisse der fuld. Äbte behördenmäßig organisiert hatte – zunächst als Konsistorium – und ebenfalls im 18. Jh. ihre volle Ausprägung erhielt).

Die wachsende Herrschaftsverdichtung und Verwaltungsdifferenzierung korrelierte mit der Reaktivierung des alten Herrschaftsorgans Hof seit dem späten 17. Jh. – nunmehr aber, anders als im MA, v. a. unter Repräsentationsgesichtspunkten. Adlige Geheime Räte, Kammerjunker und Hofkavaliere bildeten einen allein schon zahlenmäßig beeindruckenden, finanziell aufwendigen »Hofstaat«, der von einem Heer von Hofbedienten umsorgt wurde. An der Spitze der Hofverwaltung stand nach wie vor der Mar-

schall, seit 1679 zum »Obermarschall« befördert und seit 1729 von einem »Hofmarschall« in seiner Amtsführung unterstützt. Letztere bezog sich auf die Oberaufsicht über den gesamten Hofstaat und über die Küchenverwaltung, die Koordination des Hofzeremoniells bei Empfängen, Bällen und Konzerten sowie den Vorsitz im Marschallamtsgericht – eine »befreite« Gerichtsstelle, vor der ausschließl. Streitfälle zw. und mit Hofangehörigen verhandelt wurden. Einflußreiche Hofämter mit umfangr. Kompetenzen waren daneben die des Oberjägermeisters (auch mit einem bes. Gerichtsstand) und des Oberstallmeisters. Da die Inhaber der wichtigen Hofämter in der Regel auch als Hof- oder Geheime Räte tätig waren, ergab sich eine enge Verbindung von Hofverwaltung und Regierungsausübung – wie im SpätMA, aber mit bemerkenswerten Akzentverschiebungen und in anderen Dimensionen.

Die Besoldung des ma. Hofpersonals erfolgte über Dienstlehen, die Hof- und Regierungsmitglieder des SpätMA und der Frühen Neuzeit wurden in Naturalien und (mit fortschreitender Entwicklung immer mehr) mit Geld entlohnt; die Bezüge blieben im Vergleich zu größeren und mittleren Territorien relativ bescheiden.

Seinen über das ganze Reichsgebiet verstreuten umfangr. Grundbesitz, der im 12. Jh. (sicherl. zu hoch) auf 15 000 Hufen = etwa 450 000 Morgen geschätzt wurde, verwaltete das Kl. F. bis in das 11. Jh. mittels einer »zweigeteilten Grundherrschaft«: Ein Teil des Grundbesitzes wurde durch den Grundherrn selbst oder einen von ihm eingesetzten Verwalter (*villicus*) in »Eigenregie« – mit Hilfe von Knechten auf den Fronhöfen und durch Frondienste abhängiger Bauern – bewirtschaftet, das übrige Land aber gegen Leistung von Abgaben und Diensten an abhängige Bauern vergeben. Ab dem 12. Jh. trat an die Stelle der Fronhofsverfassung dann das Erbzinssystem: das Herrenland wurde – gegen Lieferung von »Zinsen« an die landesfsl. Ämter, die von dort nach F. weitergeleitet wurden, und gegen die Leistung von »Hand- und Spanndiensten« – an kleinere Bauern in Erbleihe ausgegeben. Der Anbau geschah nach dem System der Dreifelderwirtschaft (Wintergetreide, Sommerfrüchte, Brachland).

In den Städten, namentl. dem spätestens 1116 über Stadtrechte verfügenden, um 1150 mit einer festen Ummauerung versehenen F., entwickelte sich neben der Landwirtschaft ein zünft. organisierter Handwerkerstand mit Schwergewicht auf der für den Export produzierenden Woll- und Leinenweberei und eine (zusammen mit den nicht-zünft. Handwerkern) in der »Gemeinde« organisierte Kaufmannschaft; in Hamelburg kam dem Weinanbau und -handel eine größere Rolle zu.

Ungeachtet des Umfangs ihrer Besitzungen gerieten die fuld. Fürstäbte im SpätMA in finanzielle Bedrängnis. Mehrere Entwicklungen kamen zusammen: Der einheim. Niederadel betrieb eine gezielte Land- und Pfanderwerbspolitik und nutzte günstige Konjunkturverläufe entschiedener als die Fürstäbte; letztere wiederum bewiesen wirtschaftl. Sachverstand nur in bezug auf eine zeitw. virtuos gehandhabte Verpfändungspolitik und machten sich immer mehr von der Ritterschaft abhängig. Schließl. dezimierte seit der Mitte des 14. Jh.s die immer wieder aufflackernde Pest die Bevölkerung und minimierte die Ernteerträge: von den wüsten Gütern ihrer Untertanen konnten die Grundherren nur noch stark verminderte oder gar keine Abgaben mehr erheben und mußten einen erhebl. Rückgang ihrer Einkünfte hinnehmen. Dazu kamen sinkende Getreidepreise und somit eine Entwertung derjenigen Getreidezinsen, die tatsächl. noch eingetrieben werden konnten. Nur wenige Grundherren, vorrangig aus dem Adel und aus der Weltgeistlichkeit, konnten von Güterverkäufen profitieren und ihr Eigentum auf diese Weise vermehren.

Die Versorgung des sich meist in F., in Krisenzeiten (Pest, Krieg) auch im Schloß Neuhof aufhaltenden Hofes war aber durch die wirtschaftl. Entwicklung – die im »langen« 16. Jh. zunächst durch Wachstum, im 17. Jh. durch die Krise des Dreißigjährigen Krieges und seine langfristigen Auswirkungen, danach aber durch den planmäßigen Aufkauf adliger Besitzungen und die Vermehrung des landesherrl. Grundbesitzes gekennzeichnet war und im 18. Jh. im Zuge merkantilist. Bestrebungen zu einer gewissen Blüte führen sollte – in keiner Weise einträchtig. Die Hofhaltung war bis ins 18. Jh.

hinein weitgehend von einer der Kleinheit des Territoriums angemessenen Bescheidenheit geprägt, wenngleich luxuriöse Züge nicht fehlten und die unterschiedl. »Lebensqualität« von Hof und Stadtgesellschaft, erst recht von Hof und Landbevölkerung immer deutl. spürbar blieb; insofern war die wirtschaftl. Ausstrahlungskraft des Hofes auf die Stadt nicht sehr ausgeprägt, auch waren die Aufträge für den einheim. Handel (v. a. für Luxusartikel) und für das Kunsthandwerk nicht sehr zahlr. Im 18. Jh. hingegen wurde das Repräsentationsbedürfnis (das sich etwa in zuvor nicht gekannten Festen und Vergnügungen, in der Unterhaltung einer Hofkapelle, aber auch in der Barockisierung der Stadt F. niederschlug) zeitweilig übersteigert – mit entspr. Ausgaben und daraus resultierenden Belastungen für die Landeskassen (welche sich aus den Abgaben der Bauern und Bürger in den Ämtern und Städten, aus den regelmäßigen Steuern – überwiegend Grundsteuern nach dem Wert der Gebäude und der Ländereien –, aus Zolleinkünften, Judensteuern und Verbrauchssteuern speisten). Die Fürstäbte besaßen das Münzregal und nutzten dies weidlich; dennoch waren sie zeitweilig auf die Dienste jüd. Finanziers (u. a. aus Frankfurt am Main) angewiesen und betrieben deshalb, gegen die Mehrzahl ihrer Landstände, eine beschränkte Judenschuttpolitik; die Installierung von »Hofjuden« aber unterblieb.

Biograph. Einzelheiten über die Inhaber der Hof- und Regierungsämter sind in der Literatur kaum bekannt – Abhilfe wird hier erst eine angekündigte prosopograph. Untersuchung der fuld. Beamtschaft 1472–1802 (einschließl. der höheren Hofbedienten etwa 2000 Personen) von Berthold JÄGER schaffen. Bes. Bedeutung für die Entwicklung in F. dürften etwa Reinhard Schenk von Stettlingen (Kanzler 1485–1503), Dr. Johann Ottera (Kanzler 1528–45), Dr. Balthasar Wiegand (Generalvikar ab 1574, Vizekanzler/Kanzler 1597–1608) oder Marcus Stendorff (Kammerschreiber 1640–56, Kammerrat 1654–87) beanspruchen. Für Wissenschaftler und Künstler besaß der F.er Hof keine große Anziehungskraft, obwohl mit Andreas Wisemann bereits zu Anfang des 17. Jh.s ein eigener Hofmaler erscheint. In dem sich seit dem 17. Jh.

differenzierenden Medizinalwesen, mit Leib-, Hof-, Stadt- und Landmedici, Barbieren/Chirurgen und Apothekern, nahmen die Leibärzte der Fürstbäbte eine hervorgehobene Rolle ein, so Dr. Jacob Oethe (Leib-, Hof- und Stadtarzt 1559–67) und Dr. Werner Landau (Stadtphysicus 1615–47, Hofmedicus 1615–40, Leibmedicus 1640–46). Von den fsl. Hofkaplänen und Beichtvätern übte wohl Mag. Adam Mangolt – die »Graue Eminenz« des Fürstbäbtes Balthasar von Dernbach – den größten Einfluß aus.

Der repräsentative Aufwand des Hofes hielt sich vom 15. bis zum 17. Jh. in vergleichsw. bescheidenem Rahmen; der »Hofstaat« trat bei »offiziellen« Veranstaltungen (Besuche auswärtiger Regenten, Reisen zu auswärtigen Regenten, Abtsweihen, Regierungsantritt, Begräbnisfeierlichkeiten für verstorbene Äbte und Repräsentanten des Hofes/der Regierung, hohe kirchl. Festtage) in zeremoniell feststehendem Rahmen in Erscheinung, Festlichkeiten zur reinen Unterhaltung des Hofes waren im Vergleich zum 18. Jh. aber sehr selten.

Der 1492 von Fürstbäbte Johann II. von Henneberg auf Ansuchen der Ritter gegründete Simplicius-Orden, eine religiöse Bruderschaft, symbolisierte eine gewisse Integration des Adels in das Stift, war zugl. aber auch Ausdruck der ambivalenten Beziehungen zw. Landesherrschaft und niederem Adel, die im gesamten 16. und im frühen 17. Jh. zu beobachten sind. Mit der Bestimmung, daß Irrung und Gebrechen in sol. Gesellschaft jährl. am Bonifatiustag (5. Juni) von der Versammlung der Ordensmitglieder behandelt werden sollten, war die Möglichkeit zur Entziehung ritterschaftsinterner Streitigkeiten von der fsl. Rechtsprechung und zur Pflege der Schiedsgerichtsbarkeit angelegt.

→ C 4. Fulda

Q. Die Quellenlage für das SpätMA ist ausgesprochen dürftig. Hofordnungen der Frühen Neuzeit sind nicht mehr oder nur rudimentär erhalten: Ein Exemplar der *Hoffordnung zu Fuldt* von Apt Johann geordnet Anno 1502 befand sich im Archiv der Herren von Merlau zu Steinau an der Haune und ist heute verloren (Luckhard, Archiv [siehe unten]). – Die *Hofordnung angefangen und publicirt am Sonnabend nach Dorotee anno (15)41* ist nur in Bruchstücken erhalten und bezieht sich ledigl. auf Vogelfänger, Wild-

jäger, Wildhetzer, Bäcker und den Hofmeister im fsl. Altenthof (SA Marburg, Rechnungen II: Fulda, Nr. 443). – Am 9. Dez. 1568 spricht Fürstbäbte Wilhelm von Klaur zu Wohra von einer *Newlich verlesenen Hoffordnung* (SA Marburg, K 443, Nr. 137, S. 434; Fuldaer Geschichtsblätter 2 [1903] S. 109). – Die sieben Blätter umfassende, teilw. zerstörte Hofordnung vom 27. Okt. 1608 (SA Marburg, Bestand 90a/447) ist noch weitgehend unausgewertet. – Die Verzeichnisse *aller personen, so unser g. furst und her diser Zeit zu klaiden pflegt* 1541 (SA Marburg, Rechnungen II: Fulda, Nr. 443, unfol.), 1542 (SA Marburg, Rechnungen II: Fulda, Nr. 395, fol 107v–110r), 1559 (ebd., fol. 87v–89r), 1571 (ebd., unfol.) führen – ohne Unterscheidung nach Aufgabenbereichen – Personen auf, die in der Zentralverwaltung, in der Lokalverwaltung oder im Hofdienst tätig waren. Der Umfang des Hofstaates läßt sich aus diesen »Reisezetteln«, die anlässlich repräsentativer Besuche bei benachbarten Fs.en angelegt wurden, im 18. Jh. auch aus Beschreibungen von Feierlichkeiten und Beisetzungen in der Residenzstadt (aufbewahrt im SA Marburg) erschließen. – Für das Marschallamt liegen auch Bestallungsurk.n aus dem 16. und 18. Jh. vor, die genauen Aufschluß über die Funktionen der Amtsinhaber geben (SA Marburg). – Die Verwaltungsordnungen des 16. bis 18. Jh.s sind ausgewertet bei JÄGER 1986. – Als Ergänzung hierzu ist die Veröffentlichung einer »kollektiven Biographie« der fuld. Beamtenschaft 1472–1802 geplant [siehe oben unter II.].

Wichtige Dokumente liegen in den folgenden Veröffentlichungen gedruckt vor: Isidor Schleicherts *Fuldaer Chronik 1633–1833*. Nebst Urk.n zur Entstehung des Bistums Fulda (1662–1757), hg. von Gregor RICHTER, Fulda 1917 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, 10). – SCHANNAT 1726. – SCHANNAT, Johann Friedrich: *Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*, Frankfurt am Main 1727. – SCHANNAT, Johann Friedrich: *Historiae Fuldensis libri tres. Accedit Codex probationum*, Frankfurt am Main 1729 [häufig fehlerhaft] – *Statuta maioris ecclesiae Fuldensis*. Ungedruckte Quellen zur kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte der Benediktinerabtei Fulda, hg. von Gregor RICHTER, Fulda 1904 (Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins, 1). – THOMAS, Eugen: Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung als ein Beitrag zum teutschen Rechte aus Landesgesetzen und Gerichtsbrauch gesammelt, Frankfurt am Main 1784. – THOMAS, Eugen: *Sistem aller fuldischen Privatrechte*. Ein Beitrag zur Sammlung teutscher Provinzialrechte und Verfassungen, 3 Bde., Fulda 1788–90.

Zum St. Simpliciusorden siehe Ritterorden, 1991, Nr. 454–457.

L. BREUL-KUNKEL 2000. – **FRÜH**, Martin: Die Lehngerichtsbarkeit der Reichsabtei Fulda im Spätmittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999) S. 39–65. – **FUHGE**, Elisabeth: Alexander Wisemann, ein Fuldaer Hofmaler des 17. Jahrhunderts, in: Fuldaer Geschichtsblätter 64 (1988) S. 98–147 (Ergänzungen und Berichtigungen: Fuldaer Geschichtsblätter 65 (1989) S. 95–104). – **HACK**, Hubert: Der Rechtsstreit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Fürstbist von Fulda an der Römischen Kurie um die geistliche Hoheit im Gebiet des Stifts Fulda (1688–1717), Fulda 1956 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, 18). – **HAHN** 1959. – **HILPISCH**, Stephan: Die fuldischen Propsteien, in: Fuldaer Geschichtsblätter 43 (1967) S. 109–117. – **HOFE MANN**, Anneliese: Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter, Marburg 1958 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 25). – **HONEGGER**, Norbert: Beiträge zum Fuldaer Medizinalwesen (Fuldaer Ärzte), in: Geschichtsblätter 57 (1981) S. 55–108. – **JÄGER** 1986. – **JÄGER**, Berthold: Dr. Balthasar Wiegand (ca. 1545–1610), fuldischer Generalvikar und Kanzler, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 45 (1993) S. 141–211. – **JÄGER**, Berthold: Grundzüge der fuldischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bistumserhebung 1752, in: Fulda, 1995, S. 201–225. – **JÄGER**, Berthold: Territorium und Verwaltung des Hochstifts Fulda, in: Geschichte und Aufgaben des Landkreises Fulda. Monographie 175 Jahre Landkreis Fulda, hg. vom Kreisausschuß des Landkreises Fulda, Schriftleitung Stefan WALDMANN, Fulda 1996, S. 18–50. – **JÄGER**, Berthold: Fulda – die geistlich geprägte Stadt. Entwicklungslinien vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. NF 83 (1998) S. 133–179. – **KRATZ**, Hermann: Stadt und Reichsabtei Fulda im Mittelalter, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt, hg. von Walter HEINEMEYER und Berthold JÄGER, Fulda u. a. 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 57), S. 349–372. – **KRATZ**, Hermann: Die Steuererträge der Stadt Fulda im Spätmittelalter, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission, Tl. 1, hg. von Walter HEINEMEYER, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 61), S. 209–238. –

LEINWEBER 1972. – **LEINWEBER**, Josef, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, Frankfurt am Main 1989. – **LUCKHARD**, Fritz: Das Archiv der Ritter von Mörlau zu Steinau an der Haun, in: Fuldaer Geschichtsblätter 40 (1964) S. 107–126, 151–170, 187–196. – **LÜBECK**, Konrad: Die Hofämter der Fuldaer Äbte im frühen Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abteilung 65 (1947) S. 177–207. – **RÖMMELT**, Stefan W.: Die Tausenjahrfeiern des 18. Jahrhunderts im benediktinischen Reichsstift Fulda, in: Fuldaer Geschichtsblätter 76 (2000) S. 177–207. – **SEIDEL**, Karl Joseph: Das Oberelsaß vor dem Übergang an Frankreich. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung in Alt-Vorderösterreich (1602–1638), Bonn 1980 (Bonner Historische Forschungen, 45). – **SIMON**, Hans Alfons: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda unter besonderer Berücksichtigung der nachgelassenen Manuskripte von Eugen Thomas (1758–1813), Fulda 1912 (Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins, 12). – **STASCH**, Gregor Karl: Schloß und Orangerie in Fulda, Königstein/Taunus 1980 (Die Blauen Bücher). – **TEU-NER**, Rüdiger: Die fuldische Ritterschaft 1510–1656, Frankfurt am Main, Bern 1982 (Rechtshistorische Studien, 18). – **WALTHER**, Gerrit: Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda, Göttingen 2002 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 67). – **WITZEL**, Winfried H.: Die fuldischen Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte der Reichsabtei Fulda, Fulda 1998 (Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins, 62). – **ZUBER**, Uwe: Staat und Kirche im Wandel. Fulda von 1752 bis 1830, Marburg u. a. 1993 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 93).

Berthold JÄGER

HELMSTEDT

Siehe unter: B.4.I. WERDEN UND HELMSTEDT

HERSFELD

I. Benediktinerkl. (Patrozinium: zuerst SS. Simon und Judas Thaddäus, ab 850 auch St. Wigbert) *cenobium Herloffsesuel* (771), *monsatherio* [...] *Haereulfisfeldi* (775). 736 gründete der Bonifatiuschüler Sturm in H. eine »Einsiedelei«,